

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

N^o 85. Montag, den 26. März 1827.

Erinnerung an Abführung der Personensteuer.

Vierzehn Tage nach dem Tage Latare müssen, dem Gesetze gemäß, die Erinnerungen und Executionen wegen rückständiger Personensteuer-Beiträge ihren Anfang nehmen. Die zu unterzeichneter Einnahme gewiesenen Contribuenten, welche nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen wollen, werden hiermit darauf aufmerksam gemacht.

Leipzig am 26. März 1827.

Stadt- Personensteuer- Einnahme.

Erinnerung an Abführung der Landsteuer

Termin Latare 1827.

Vierzehn Tage nach dem Tage Latare, d. J. muß dem allerhöchsten Steuerausschreiben gemäß, die Erinnerung und Execution wegen rückständiger Landsteuerbeiträge von den Grundstücken, ihren Anfang nehmen. Diejenigen, welche nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen wollen, werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht.

Leipzig, den 26. März 1827.

Die Stadtsteuer- Einnahme allda.

Confirmandengeschenke.

Es naht die Zeit wieder, wo so manche hoffnungsvolle Söhne, so manche blühende Jungfrauen in den kirchlichen Bund der ältern Brüder und Schwestern aufgenommen werden sollen, zu welchem diese sich vereint haben. Wenige Augenblicke des Lebens sind so wichtig, wie dieser, und es ist eine feine, löbliche Sitte, daß das junge Herz darauf gehdrig vorbereitet werde, daß das neue Mitglied der Gemeinde feierlich in diese aufgenommen wird. Auch durch Schriften suchen würdige Männer auf die Gemüther der neuen reif gewordenen Bekenner unseres Herrn und Meisters zu wirken und wir ergreifen diese Gelegenheit, die Leser dieses Blattes zunächst mit zweien bekannt zu machen, die, ohne etwas mit einander un-

mittelbar gemein zu haben, doch auf ein Ziel auf verschiedenen Wegen hinarbeiten. Von einem Prediger Karl Gottl. Willkomm, in Herwigsdorf bei Zittau, erschien hier bet Herrn E. Chr. Kollmann

Die Jungfrau im Umgange mit Gott. 172 S.

Es sind 42 Betrachtungen darin. Der würdige Verf. erörtert die Verhältnisse der Jungfrau vom Morgen ihres Confirmationstages an bis zum Abschied aus dem Vaterhause nach dem Trauungstage, und wenn Förderung der Ausbildung des Verstandes und Richtung des Willens auf das Göttliche Erbauung ist, wenn die Erhebung des Herzens zu Gott, bei allem, was gedacht und gethan, beschlossen und ausgeführt wird, ein Umgang mit Gott genannt werden kann;